



ÄNDERUNG 2
des Bebauungsplans Nr. 8 "Gumpbachstraße" der STADT Vohburg a.d. Donau

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen u. der Planzeichenverordnung diesen Bebauungsplan als **Satzung**.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Festsetzungen M 1 : 1000

A) Textliche Festsetzungen

1. Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Ortsfremde Baustoffe, Glasbausteinfenster sowie überproportionale Dachaufbauten sind untersagt.
2. Die max. Traufhöhe darf bei eingeschobigen Gebäuden 5,00 m, bei zweigeschobigen 7,00 m betragen.
3. Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Werden Garagen an einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie zusammengebaut werden und in ihren Abmessungen und der Gestaltung nach aufeinander abgestimmt werden. Garagen sind mind. mit 5 m Abstand von der Straßenbegrenzung zurückzusetzen und von Umzäunungen freizuhalten. Für andere als PKW-Garagen richtet sich die Länge des Stauraumes nach der Garagenlänge.
4. Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden dürfen maximal 0,70 m über die geplante oder vorhandene Gehwegoberkante ausgeführt werden. Die Angabe der Gehweghöhe ist im städtischen Bauamt Vohburg einzuholen. Bei eingeschobigen Wohngebäuden wird der Einbau einer Treppe zum Dachgeschoß als Fluchtmöglichkeit bei Hochwassergefahr empfohlen.
5. Einfriedungen
 - a) straßenseitig: Holzstaketen, Mauern oder Drahtzäune max. 1,50 m hoch
 - b) an seitlichen oder rückwärtigen Grenzen Holzstaketen oder Drahtzäune mit einer Höhe von max. 2,00 m.
 Längsstüren und Einfahrtstore dürfen nicht zur Straße aufschlagen.
6. Bepflanzung: § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch
In allen Baugrundstücken sind pro 100 m² unbebauter Fläche mindestens 1 Baum hochwachsend und 2 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung hat innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen. Für jedes Baugesuch ist auch ein Grünordnungsplan mit vorzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung über 1,0 m Höhe ab Straßenoberkante freizuhalten.
7. Regen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf den Straßengrund geleitet werden, auch nicht von den Abdeckungen der Einfriedung.

Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
	Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
	Offene Bauweise nach § 22 a BauNVO
	Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO
	Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO
	zweigeschobig, die Angabe ist eine Höchstgrenze
	Satteldach oder Flachdach
	Flächen für Allgemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	a) öffentliche Grünfläche
	b) Transformatorstation
	Sichtdreieck (mit Größenangabe in m)
	Straßenradius (mit Angabe in m)
	Firstrichtung bzw. Längsrichtung der Gebäude mit Ausnahme von Sheddach- bzw. Faltdachkonstruktionen
	Parkplatz
Hinweise	
	bestehende Flurgrenzen, mit Grenzstein
	bestehende Flurnummern
	aufzuhebende Grenzen
	neue Grenzen bzw. Parzellierung

C) Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat die Änderung 2 des Bebauungsplans am 21.3.1989 im vereinfachten Verfahren beschlossen.
- Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 12. Sept. 1989 gebilligt und gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Der Änderungsplan wurde mit Begründung ab 27. 11. 1989 im Rathaus Vohburg gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Auslegung ist am 17.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Vohburg a.d. Donau, den 17.11.1989

[Signature]
1. Bürgermeister

